



Betriebsregelung 1/95 „Hochschulnetz“

i.d.F. vom 2011-05-25

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erläßt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller DV-Ausstattungen der Hochschule Anhalt, die an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossen sind.

(2) Sie ist sinngemäß auch für alle übrigen DV-Ausstattungen anzuwenden, wenn von diesen genehmigte Nutzung des Rechnernetzes der Hochschule Anhalt betrieben wird und keine diesen Festlegungen entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2

Netzzugang

(1) Der Anschluß von DV-Ausstattungen an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt ist beim ZIK schriftlich auf dem entsprechenden [Formblatt](#) zu beantragen.

(2) Für einen reibungslosen Netzbetrieb erforderliche Parameter in Soft- und Hardware (insbesondere Netzadressen) werden durch das ZIK vorgegeben. Dabei ist berechtigten Wünschen des Anwenders so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Bei fachlich begründeter Notwendigkeit ist das ZIK berechtigt, gem. § 2 Abs. 3 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 zu ändern.

(4) Vom ZIK gem. § 2 Abs. 3 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 dürfen erst nach Zustimmung des ZIK geändert werden. Sonstige für den Netzbetrieb wesentliche Veränderungen an solchen DV-Ausstattungen sind dem ZIK mitzuteilen.

§ 2a

Weitere Netzchnittstellen

(1) Enthalten die DV-Ausstattungen mehr als einen Netzwerkadapter, so sind die Spezifikationen aller Netzwerkadapter, insbes. die MAC-Adressen, in den Antrag aufzunehmen, auch wenn diese nicht direkt mit dem Rechnernetz der Hochschule Anhalt verbunden werden sollen.

(2) Werden über weitere Netzchnittstellen zusätzliche Geräte eines privaten Netzwerkes an das DV-System angeschlossen, so ist dies im Antrag detailliert mit Angabe der Spezifikation der Netzwerkadapter der angeschlossenen Geräte darzustellen.

(3) Das ZIK gibt zwecks hochschulweiter Koordinierung Empfehlungen zu Netzwerkadressen der zusätzlichen Geräte des privaten Netzwerkes.

(4) Jeglicher Zugang zu einem externen Netz ist sowohl von dem an das Hochschulnetz angeschlossenen Gerät als auch von allen zusätzlich angeschlossenen Geräten verboten, wenn diese mit dem Hochschulnetz direkt oder indirekt verbunden sind (z.B. Wartungszugänge über Modems).

(5) Werden virtuelle (softwareseitig gebildete) Netzwerkadapter installiert, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Der Nutzer eines Zugangs trägt die volle Verantwortung für ein hinter dem Zugang betriebenes privates Netz. Diese Verantwortung umfasst insbesondere ggf. bestehenden Auskunftspflichten bei straf- bzw. zivilrechtlichen Verstößen, die aus diesem Netz begangen werden.

§ 3

Netzwerkbetriebseinrichtungen

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, haben angeschlossene Bereiche das Recht auf Information über an Netzwerkbetriebseinrichtungen eingestellte Parameter.

(2) Veränderungen von Parametern an Netzwerkbetriebseinrichtungen sind grundsätzlich nur durch das ZIK vorzunehmen.

§ 4**Netzwerkmanagementsysteme**

(1) Die Installation von Netzwerkmanagementsystemen sowie die Benutzung von Analysemitteln für Rechnernetze auf am Hochschulnetz angeschlossenen DV-Systemen sind dem ZIK unter Angabe von Ort, Art und Leistungsmerkmalen der Installation anzuzeigen.

(2) Sollen in § 4 Abs. 1 genannte Hilfsmittel benutzt werden, um außerhalb des Subnetzes, in dem das Hilfsmittel installiert ist, Daten zu gewinnen, ist die vorherige Genehmigung des ZIK einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn der anfordernde Nutzer ein berechtigtes Interesse nicht nachweisen kann.

(3) Die Bereiche sind verpflichtet, Systeme gem. § 4 Abs. 1 mit vertretbarem Aufwand gegen mißbräuchliche Verwendung zu schützen.

§ 5**Datenschutz**

(1) Die Benutzer sind berechtigt, Daten für die Übertragung im Netz nach eigenem Ermessen zu verschlüsseln.

(2) Werden personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten im Rechnernetz übertragen, ist der Nutzer selbst für die Einhaltung anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 6**Betriebsstatistik**

(1) Das ZIK ist berechtigt, automatisiert Statistiken über den Verkehr im Netz und über genutzte Dienste anzufertigen. Solche Erhebungen sind insbesondere zur Ermittlung von Störungsursachen, zur Lokalisierung von Netzengpässen und zur Abrechnung von kostenpflichtigen Diensten erlaubt.

(2) Erfordert der Zweck der Erhebung oder die Konstruktion der Analyseverfahren die Speicherung von Nutzerdaten, so ist das ZIK berechtigt, diese Daten zu erheben und zu speichern, wenn

- a) bei sofortiger Anonymisierung die mit der Analyse angestrebten Zielsetzungen nicht erreichbar wären;
- b) eine sofortige Anonymisierung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Das ZIK ist verpflichtet, die Speicherung der Daten sowohl vom Umfang als auch vom Zeitraum auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

§ 7**Kosten**

(1) Das ZIK behält sich vor, die durch Nutzung von kostenpflichtigen Diensten durch die Bereiche der Hochschule auf der Grundlage von global erteilten Zulassungen gem. § 9 HRZ-Ordnung entstandenen Gesamtkosten entsprechend den Betriebsstatistiken über die zugelassenen DV-Ausstattungen auf die Fachbereiche umzulegen.

(2) Falls eine detaillierte Zuordnung der Kosten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, können die Kosten auch pauschaliert zugeordnet werden.

(3) Die Regelungen von § 7 Abs. 1 u. 2 finden nur in den Fällen Anwendung, in denen keine zentrale Finanzierung im Haushalt vorgesehen ist.

Köthen, den 1.6.96



Engler
Ltr. ZIK